

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
5. August 2017

Resolution 2371 (2017)

**verabschiedet auf der 8019. Sitzung des Sicherheitsrats
am 5. August 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993), 1540 (2004), 1695 (2006), 1718 (2006), 1874 (2009), 1887 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016) und 2356 (2017), sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006 (S/PRST/2006/41), 13. April 2009 (S/PRST/2009/7) und 16. April 2012 (S/PRST/2012/13),

bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis über die von der Demokratischen Volksrepublik Korea („DVRK“) am 3. und 28. Juli 2017 unter Verstoß gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016) und 2356 (2017) durchgeführten Tests ballistischer Flugkörper, bei denen es sich nach Anga-

mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis darüber, dass die DVRK die Vorrechte und Immunitäten missbraucht, die ihr nach den Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen eingeräumt werden,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis darüber, dass die DVRK mit verbotenen Waffenverkäufen Einnahmen erzielt hat, die in die Entwicklung von Kernwaffen und ballistischen Flugkörpern gelenkt werden, während Bedürfnisse der Bürger der DVRK nicht gedeckt werden,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis darüber, dass die derzeitigen nuklearen und ballistische Flugkörper betreffenden Aktivitäten der DVRK die Spannungen in der Region und darüber hinaus weiter erhöht haben, und *feststellend*, dass nach wie vor eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besteht,

tätig werdend nach Kapitel VI4(i)31o 1oen 1o(V)-11(I)-2(4)i)e3(oen)8(1)e3(2(w)5(e)-v (w)5(e)-3d [()Tj 0)w)1

1-

schuss *an*, seine diesbezüglichen Aufgaben wahrzunehmen und dem Sicherheitsrat innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, *beschließt ferner*, dass er, wenn der Ausschuss nicht handelt, selbst tätig werden wird, um die Maßnahmen innerhalb von sieben Tagen nach dem Erhalt des genannten Berichts anzupassen, und *weist* den Ausschuss *an*, diese Liste alle 12 Monate zu aktualisieren;

Transport

6. *beschließt*, dass der Ausschuss Schiffe benennen kann, die nach Informationen, die ihm vorliegen, mit Aktivitäten im Zusammenhang stehen oder standen, die nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) oder dieser Resolution verboten sind, und dass alle Mitgliedstaaten solchen benannten Schiffen das Einlaufen in ihre Häfen verbieten, es sei denn, das Einlaufen ist in einem Notfall oder im Fall der Rückkehr des Schiffes zu seinem Ausgangshafen erforderlich oder der Ausschuss bestimmt im Voraus, dass das Einlaufen für humanitäre oder andere mit den Zielen der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) oder dieser Resolution vereinbare Zwecke erforderlich ist;

7. *stellt klar*, dass die in Ziffer 20 der Resolution 2270 (2016) und Ziffer 9 der Resolution 2321 (2016) verhängten Maßnahmen, nach denen die Staaten verpflichtet sind, ihren Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Einrichtungen zu verbieten, Eigner, Leasingnehmer oder Betreiber eines die Flagge der DVRK führenden Schiffes zu sein, ausnahmslos für das Chartern von Schiffen unter der Flagge der DVRK gelten, es sei denn, der Ausschuss genehmigt dies im Einzelfall im Voraus;

Sektorale Maßnahmen

8. *beschließt*, dass Ziffer 26 der Resolution 2321 (2016) durch folgenden Wortlaut ersetzt wird:

„*beschließt*, dass die DVRK Kohle, Eisen und Eisenerz weder unmittelbar noch mittelbar von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen liefern, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Staaten die Beschaffung derartigen Materials durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen aus der DVRK verbieten, unabhängig davon, ob es seinen Ursprung in dem Hoheitsgebiet der DVRK hat oder nicht, *beschließt*, dass alle Staaten für den Verkauf von Eisen und Eisenerz und damit zusammenhängende Transaktionen, für die vor der Verabschiedung dieser Resolution schriftliche Verträge abgeschlossen wurden, die Einfuhr der entsprechenden Ladungen in ihr Hoheitsgebiet bis zu 30 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution gestatten dürfen, wobei der Ausschuss spätestens 45 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution über diese Einfuhren im Einzelnen zu benachrichtigen ist, und *beschließt ferner*, dass diese Bestimmung nicht in Bezug auf Kohle gilt, wenn der ausführende Staat auf der Grundlage glaubwürdiger Informationen bestätigt, dass sie ihren Ursprung außerhalb der DVRK hat und ausschließlich zur Ausfuhr vom Hafen von Rajin (Rason) durch die DVRK befördert wurde, sofern der ausführende Staat den Ausschuss im Voraus benachrichtigt und diese Transaktionen mit Kohle, die ihren Ursprung außerhalb der DVRK hat, nicht mit der Erzielung von Einnahmen für die Nuklearprogramme oder die Programme für ballistische Flugkörper der DVRK oder andere nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087

(2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) oder dieser Resolution verbotene Aktivitäten verbunden sind;“

9. *beschließt*, dass die DVRK Meeresfrüchte (darunter Fisch, Schalen- und Weichtiere und andere wirbellose Meerestiere in allen Formen) weder unmittelbar noch mittelbar von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen liefern, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Staaten die Beschaffung solcher Artikel durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen aus der DVRK verbieten, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in dem Hoheitsgebiet der DVRK haben oder nicht, und *beschließt* ferner, dass alle Staaten für den Verkauf von Meeresfrüchten (darunter Fisch, Schalen- und Weichtiere und andere wirbellose Meerestiere in allen Formen) und damit zusammenhängende Transaktionen, für die vor der Verabschiedung dieser Resolution schriftliche Verträge abgeschlossen wurden, die Einfuhr der entsprechenden Ladungen in ihr Hoheitsgebiet bis zu 30 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution gestatten dürfen, wobei der Ausschuss spätestens 45 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution über diese Einfuhren im Einzelnen zu benachrichtigen ist;

10. *beschließt*, dass die DVRK Blei und Bleierz weder unmittelbar noch mittelbar von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen liefern, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Staaten die Beschaffung solcher Artikel durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen aus der DVRK verbieten, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in dem Hoheitsgebiet der DVRK haben oder nicht, und *beschließt* ferner, dass alle Staaten für den Verkauf von Blei und Bleierz und damit zusammenhängende Transaktionen, für die vor der Verabschiedung dieser Resolution schriftliche Verträge abgeschlossen wurden, die Einfuhr der entsprechenden Ladungen in ihr Hoheitsgebiet bis zu 30 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution gestatten dürfen, wobei der Ausschuss spätestens 45 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution über diese Einfuhren im Einzelnen zu benachrichtigen ist;

11. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass Staatsangehörige der DVRK oft in anderen Staaten arbeiten, um Exporteinnahmen zu erzielen, die die DVRK zur Unterstützung ihres verbotenen Nuklearprogramms und ihres verbotenen Programms für ballistische Flugkörper nutzt, *beschließt*

denn, diese Gemeinschaftsunternehmen oder Kooperativeinrichtungen wurden vom Ausschuss im Einzelfall im Voraus genehmigt;

13. *stellt klar*, dass die Verbote in Ziffer 11 der Resolution 2094 (2013) für jedes Clearing über das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelten;

14. *stellt klar*, dass Unternehmen, die Finanzdienstleistungen erbringen, die denen von Banken gleichkommen, für die Zwecke der Durchführung der Ziffer 11 der Resolution 2094 (2013), der Ziffern 33 und 34 der Resolution 2270 (2016) und der Ziffer 33 der Resolution 2321 (2016) als Finanzinstitutionen angesehen werden;

Chemische Waffen

15. *erinnert* an Ziffer 24 der Resolution 2270 (2016), *beschließt*, dass die DVRK chemische Waffen weder stationieren noch einsetzen darf, und *fordert* die DVRK *dringend auf*, dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen beizutreten und sodann seine Bestimmungen umgehend einzuhalten;

Wiener Übereinkommen

16. *verlangt*, dass die DVRK ihre Verpflichtungen nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vollständig erfüllt;

Auswirkungen auf die Bevölkerung der DVRK

17. *bedauert*, dass die DVRK ihre knappen Ressourcen massiv in die Entwicklung von Kernwaffen und eine Reihe teurer Programme für ballistische Flugkörper umleitet, *nimmt Kenntnis* von den Feststellungen des Büros der Vereinten Nationen für die Koordination humanitärer Hilfsmaßnahmen, wonach weit mehr als die Hälfte der Menschen in der DVRK unter großer Unsicherheit im Bereich der Ernährung und der medizinischen Versorgung leidet, darunter eine sehr hohe Zahl an schwangeren und stillenden Frauen und Kindern unter fünf Jahren, bei denen das Risiko von Fehlernährung besteht, und fast ein Viertel der Gesamtbevölkerung unter chronischer Fehlernährung leidet, und *bekundet* in

20. *beschließt*, dass das in Ziffer 12 der Resolution 1718 (2006) festgelegte Mandat des Ausschusses auf die in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen Anwendung findet, und *beschließt ferner*, dass das in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegte und in Ziffer 1 der Resolution 2345 (2017) geänderte Mandat der Sachverständigengruppe ebenfalls auf die in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen Anwendung findet;

21. *beschließt*, alle Mitgliedstaaten dazu zu ermächtigen, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, bei Überprüfungen entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) oder dieser Resolution verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Betriebsunfähig- oder Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung) und dies auf eine Art und Weise zu tun, die mit ihren Verpflichtungen nach den anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats, einschließlich der Resolution 1540 (2004), sowie den Verpflichtungen der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, des Übereinkommens vom 29. April 1997 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen und des Übereinkommens vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen nicht unvereinbar ist;

22. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, einschließlich der DVRK, die eertragder(ei)3(n)8(e)-12(m)9(a)

Anlage I

Reiseverbot/Einfrieren von Vermögenswerten (Personen)

1. CHOE CHUN YONG
 - a.

Anlage II

Einfrieren von Vermögenswerten (Einrichtungen)

1. AUSSENHANDELSBANK (FOREIGN TRADE BANK, FTB)
 - a. *Beschreibung:* Die Außenhandelsbank ist eine staatseigene Bank, die als Hauptbank der DVRK für Devisengeschäfte fungiert und der Korea Kwangson Banking Corporation wichtige finanzielle Unterstützung leistet.
 - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
 - c. *Sitz:* FTB Building, Jungsong-dong, Central District, Pjöngjang (DVRK)
2. NATIONALE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT (KOREAN NATIONAL INSURANCE COMPANY, KNIC)
 - a. *Beschreibung:* Die Nationale Versicherungsgesellschaft ist ein mit dem Büro 39 verbundenes Finanz- und Versicherungsunternehmen der DVRK.
 - b. *Auch bekannt als:* Korea Foreign Insurance Company
 - c. *Sitz:* Central District, Pjöngjang (DVRK)
3. KORYO CREDIT DEVELOPMENT BANK
 - a. *Beschreibung:* Die Koryo Credit Development Bank ist im Finanzdienstleistungssektor der Volkswirtschaft der DVRK tätig.
 - b. *Auch bekannt als:* Daesong Credit Development Bank; Koryo Global Credit Bank; Koryo Global Trust Bank
 - c. *Sitz:* Pjöngjang (DVRK)
4. UNTERNEHMENSGRUPPE MANSUDAE OVERSEAS PROJECT
 - a. *Beschreibung:* Die Unternehmensgruppe Mansudae Overseas Project betrieb, vermittelte oder verantwortete die Auslandsverschickung von Arbeitskräften aus der DVRK für Bautätigkeiten, darunter für Statuen und Denkmäler, zur Erzielung von Einnahmen für die Regierung der DVRK oder für die Partei der Arbeit Koreas. Die Gruppe soll Geschäfte in Afrika und Südostasien getätigt haben, darunter in Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Benin, Botsuana, der Demokratischen Republik Kongo, Kambodscha, Madagaskar, Malaysia, Mosambik, Namibia, Simbabwe, Syrien, Togo und Tschad.
 - b. *Auch bekannt als:* Mansudae Art Studio
 - c. *Sitz:* Pjöngjang (DVRK)